

Der Zivilschutz in der Bundesverfassung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **22 (1956)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frohburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 264 61. / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4

Mai/Juni 1956

Erscheint alle 2 Monate

22. Jahrgang Nr. 5/6

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Der Zivilschutz in der Bundesverfassung. - *Zivilschutz*: Schutz und Betreuung der Bevölkerung im Kriegsfall. Der Zivilschutz ist ein wichtiges Glied der totalen Landesverteidigung. Der Geschäftsbericht des Bundesrates. Die norwegische Zivilverteidigung. - *Luftschutz-Truppen*: Eine Stadt wehrt sich. Die Luftschutztruppen Grossbritanniens. - *Fachdienste*: A propos des explosions atomiques. Fachliteratur und Fachzeitschriften. - *SLOG*

Der Zivilschutz in der Bundesverfassung

-ii- Der Bundesrat hat sich — etwas überraschend — entschlossen, den eidg. Räten zu beantragen, es sei die Bundesverfassung durch einen Art. 22^{bis} über den Zivilschutz zu ergänzen. Er schlägt dafür folgenden Wortlaut vor:

«Die Gesetzgebung über den Zivilschutz ist Bundessache. Der Zivilschutz umfasst den Schutz und die Betreuung der Bevölkerung und deren Güter durch zivile Massnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen zu verhindern oder zu mildern. Die Zivilschutzorganisationen können auch zur ersten Hilfeleistung bei Katastrophen beigezogen werden.

Der Bund trifft diese Massnahmen nach Anhörung der Kantone, denen der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen ist.

Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten obligatorischer Massnahmen; es kann auch Beiträge an die Kosten freiwilliger Massnahmen vorsehen.

Die Schutzdienstpflicht darf nur durch ein Bundesgesetz oder durch einen Bundesbeschluss geordnet werden, für welchen die Volksabstimmung verlangt werden kann.»

Diese Vorschrift kommt zu den bisherigen Militärartikeln 13 bis 22 zu stehen. Bekanntlich war es in der bisherigen Diskussion umstritten, ob es überhaupt nötig sei, dem Bund ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, auf dem Gebiete des Zivilschutzes tätig zu werden. Es bestand die Meinung, der Artikel 85, Ziff. 6 und 7 BV, wo der Bundesversammlung Massregeln für die äussere und innere Sicherheit und für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz übertragen werden, genüge hiefür. Es hat in den vergangenen Monaten, vor allem auch nach Erlass der Verordnung vom 26. Januar 1954 über Zivilschutz- und Betreuungsorganisationen, eine zum Teil recht leidenschaftliche Diskussion in der Presse und sogar im wissenschaftlichen Schrifttum stattgefunden. Im Parlament ist in zwei Postulaten die Zulässigkeit, besonders die Verfassungs- und Gesetz-

mässigkeit dieser Verordnung, angefochten worden. Mit dem neuen Verfassungsartikel möchte der Bundesrat, ohne von seiner bisherigen Auffassung abzugehen, wonach der Art. 85, Ziff. 6 und 7 BV, eine genügende Rechtsgrundlage zum Erlass eines Zivilschutzgesetzes bilde, jenen Befürwortern des Zivilschutzgesetzes entgegenkommen, die gegenüber dem Erlass eines solchen Gesetzes verfassungsrechtliche Bedenken hegen. Der bereits den Kantonen und Verbänden zur Stellungnahme unterbreitete Vorentwurf des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom November 1955 zu einem BG über den Zivilschutz wird dadurch nicht tangiert. Es wird lediglich eine gewisse Verzögerung insofern eintreten, als zunächst der Verfassungsartikel zu bereinigen und der Volks- und Ständeabstimmung zu unterbreiten sein wird, bevor das Zivilschutzgesetz parlamentarisch behandelt werden kann.

Diese Verzögerung, die übrigens nicht erheblich sein wird, darf in Kauf genommen werden. Denn die Vorteile einer sauberen Fundierung des Zivilschutzes, wie sie der neue Verfassungsartikel anstrebt, heben diesen kleinen Nachteil auf. Die Verfassungsrevision wird die Bedeutung des Zivilschutzes unterstreichen. Es wird sich eine ausgezeichnete Gelegenheit bieten, auf breiter Basis über Ziel und Zweck der zivilen Landesverteidigung aufzuklären. Schon die Beratungen in der Bundesversammlung, vor allem dann aber die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung werden jedermann mit dem Gegenstand bekannt und vertraut machen. Ein zustimmender Entscheid von Volk und Ständen, wie er zu erhoffen ist, wird ein für allemal die Anliegen, die Bedeutung und Tragweite des Zivilschutzes im Volksbewusstsein verankern. Was bis jetzt durch die Werbekampagne für den Zivilschutzgedanken noch nicht vollständig möglich war, wird der kommende Abstimmungsprozess zweifellos erreichen.

Dieser Vorteil ist um so höher einzuschätzen, als der *Verfassungsartikel auch die Grundlage für die Schutzdienstpflicht enthält* — übrigens mit der zusätzlichen Kautel, dass darüber nur durch ein Bundesgesetz oder einen referendumspflichtigen Bundesbeschluss legifertiert werden darf. Gleichgültig, ob die Schutzdienstpflicht der Frauen auf freiwilliger oder obligatorischer Basis nötig werden wird, wird dieses Problem durch einen Verfassungsartikel und ein nachfolgendes Ausführungsgesetz auch psychologisch ungleich besser verankert als das sonst der Fall wäre.

Der bundesrätliche Entwurf zum Verfassungsartikel ist gut und dürfte kaum zu wesentlichen Korrekturen Anlass geben. Man wird es *besonders begrüßen*, dass auch die *erste Hilfeleistung bei Katastrophen in der Definition des Zivilschutzes* erwähnt ist. Dass der Vollzug aller Massnahmen den Kantonen übertragen wird, wird sich ebenfalls günstig auswirken, gleich wie der wei-

tere Umstand, dass die umstrittene Frage der Kostentragung bei allfälligen obligatorischen Schutzbauten durch den Verfassungsartikel *nicht* präjudiziert ist, sondern im Ausführungsgesetz zu regeln sein wird, worüber der Entwurf zu diesem Gesetz bereits einen glücklichen Kompromiss gefunden hat. Es wird sich überhaupt vorteilhaft auswirken, dass ein solcher *Vorentwurf* bereits vorliegt. Man kann auf diesen Entwurf verweisen und die Tragweite des Verfassungsartikels schon jetzt sehr konkret umreissen.

Die Zivilschutzverbände und die militärischen Organisationen werden in der kommenden Abstimmung kraftvoll für das neue Verfassungswerk einstehen. Die Behörden dürfen überzeugt sein, dass sie alles in ihren Kräften liegende tun werden, um der Vorlage zum Erfolg zu verhelfen. Es geht in der Tat um die Grundlage aller kommenden Massnahmen der zivilen Landesverteidigung!

ZIVILSCHUTZ

Schutz und Betreuung der Bevölkerung im Kriegsfall

Von Herbert Alboth

Ein Angreifer wird zu Beginn eines Konfliktes nicht nur die bewaffneten Kräfte seines Gegners zu zerstören versuchen. Er wird, um sich einen entscheidenden Vorteil zu sichern, die Vernichtung der Verteidigungsorganisation und Existenzgrundlage anstreben. Auf Produktionszentren, Verbindungswege, militärische Einrichtungen und Kunstbauten wird er es ganz besonders abgesehen haben. In der Absicht, den Mut und die Widerstandskraft des Verteidigers zu brechen, wird der Feind zudem nicht zögern, nichtmilitärische Ziele anzugreifen, um unter der Bevölkerung Verzweiflung, Furcht, Panik und Tod zu verbreiten.

Die Mittel, die ein Gegner einsetzen kann, genügen, um mit einem Schlag die lebenswichtigen Ziele eines kleinen Landes zu treffen. Wenn auch einige Nationen dank der Grösse ihres Gebietes vorübergehend und teilweise dem Zerstörungswerk entgehen können, trifft dies für unser Land nicht zu. Die Schweiz ist um so mehr verletzbar, als sich ihre Industrie- und Produktionszentren nicht auf das ganze Land verteilen, sondern nördlich der Alpen konzentriert sind.

Die lahmzuliegenden oder zu zerstörenden Ziele sind zahlreich. Wenn einige von ihnen auch schwer erreichbar sind, bedeuten dagegen unsere Städte Ziele ersten Ranges; an Flüssen und Seen gelegen, sind sie leicht erkennbar. Die Bombardierung einer Stadt würde vom militärischen, materiellen, ökonomischen und psychologischen Standpunkt aus gesehen, katastrophale Folgen haben. Sehr tragisch wird aber die Lage der Bevölkerung sein, die schwere Opfer zu ertragen hätte. Die Verluste an Menschenleben, die Verwundeten, die Kriegsgeschädigten und Obdachlosen werden um so zahlreicher sein, je grösser die Bevölkerungsdichte unserer Städte ist.

Es berührt daher eigenartig, festzustellen, dass die Bevölkerung sich für dieses Problem nicht zu interessieren scheint. Man lebt vertrauensvoll in die Zukunft und hofft, abseits eines Konfliktes zu bleiben. Selbst dann, wenn es zu einer Katastrophe kommen sollte, gibt man sich dem Wahn hin, dass diese nur den Nachbarn treffen wird. Es ist diese Gleichgültigkeit, welche die Initiative der Behörden hemmt, die sich der Wichtigkeit dieses Problems bewusst sind. Sie werden sich aber ihrer Verantwortung nicht entschlagen und versuchen, unter Ueberwindung der Schwierigkeiten, gewisse Sicherheitsmassnahmen zu treffen; selbst dann, wenn diese unbeliebt sind oder seitens der Bevölkerung eine dauernde Anstrengung verlangen. Man vergisst nur zu leicht, dass die Vorbereitungen, welche für den Schutz der Zivilbevölkerung zu treffen sind, Zeit benötigen und keinem anderen Zwecke dienen, als eine grosse Zahl unserer Mitbürger in Sicherheit zu bringen, vor Gefahr und Tod zu schützen.

In dem vom Territorialdienst, Sektion für Betreuung ausgearbeiteten Richtlinien wird erwähnt, dass die Massnahmen für den Schutz und die Betreuung der Bevölkerung unter drei verschiedenen Gesichtspunkten ins Auge gefasst werden. Sie unterteilen sich in:

- vorsorgliche Schutzmassnahmen;
- Hilfsmassnahmen im Zeitpunkt der Katastrophe;
- Betreuungsmassnahmen nach einer Katastrophe.

Die vorsorglichen Schutzmassnahmen dienen dazu, die Bevölkerung zu warnen und in Sicherheit zu bringen, bevor sich eine Katastrophe ereignet. Diese Massnahmen werden im allgemeinen schon in Friedenszeiten getroffen und umfassen unter anderem den Alarmdienst,